

Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Eiderkanal (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 35 des Landeswassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18. April 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Amt Eiderkanal betreibt in den Gemeinden Bovenau, Hassmoor und Rade/R. die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Das Amt schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte mit der Durchführung beauftragen oder Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.
4. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche, Gülle und Silagesaft. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang Anschluss- und Benutzungspflichtige

1. Jeder Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung (Klärschlammabwasserbeseitigung) anzuschließen (Anschlusszwang). Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und dem Amt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 4 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist, oder
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an eine vorhandene zentrale Abwasseranlage erteilt wird.

2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Amt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
4. Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
5. Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz vorliegen.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteile der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Amt entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Er kann sie auf Antrag auch einer anderen zulässigen Nutzung zuführen.
2. In die Grundstücksabwasseranlage dürfen nicht eingeführt werden:
 - a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silagesaft,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
3. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem

Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die abflusslosen Gruben werden nach Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik entleert, die Hauskläranlagen in der Regel einmal im Jahr. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch das Amt bekannt gemacht.
2. Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten oder in sonstigen Fällen abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Amt einen besonderen Termin zu vereinbaren.
3. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Das Amt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
4. Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben in Folge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten des Amtes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 6

Benutzungsgebühren- und Abgabentatbestand

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt und umfasst bei der Leerung der Hauskläranlagen nicht die Abwälzung der von der Gemeinde an Stelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird gesondert erhoben.

§ 7 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

- 1.) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgeführten Abwassers bzw. Schlammes berechnet.
- 2.) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

47,00 EUR je cbm
abgeholten Abwassers/Klärschlammes.

- 3.) Die Regelung des Abs. 1 gilt lediglich für die Regelabfuhr. Außerhalb der Regelabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für eine Bedarfsabfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:

83,00 EUR je cbm
abgeholten Abwassers/Klärschlammes."

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Jahres, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Heranziehung zur Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Abs. 1 sein Abwasser nicht dem Amt überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch das Amt bzw. seine Beauftragten entleeren lässt,
 - b) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - c) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - d) nach § 4 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
 - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwider handelt und das Zugangsrecht verwehrt.
3. In entsprechender Anwendung des § 134 Abs. 5 GO handelt ferner ordnungswidrig, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 2 zuwider handelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Amtes Osterrönnfeld vom 01.07.1983 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Osterrönnfeld, den 04.02.2016

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher

gez. Kläschen

(Raimar Kläschen)
Amtsvorsteher

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	13.02.2016	01.01.2016